

Geschäftsverzeichnissnr. 2842
Urteil Nr. 151/2004 vom 15. September 2004

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 8 § 1 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 23. Juli 1992 bezüglich der Regionalsteuer zu Lasten der Benutzer bebauter Grundstücke und Inhaber dinglicher Rechte an bestimmten Immobilien, gestellt vom Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, M. Bossuyt, A. Alen, J.-P. Moerman und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 14. November 2003 in Sachen der Compagnie européenne de constructions immobilières AG gegen die Region Brüssel-Hauptstadt, dessen Ausfertigung am 26. November 2003 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 8 § 1, in Verbindung mit Artikel 3 § 1 Buchstabe c) der Ordonnanz des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt vom 23. Juli 1992 bezüglich der Regionalsteuer zu Lasten der Benutzer bebauter Grundstücke und Inhaber dinglicher Rechte an bestimmten Immobilien gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er dazu führt, daß die Eigentümer einer Fläche in einem großen Bürohaus unterschiedlich besteuert werden, je nachdem, ob diese Personen Eigentümer von anderen Flächen im selben Gebäude sind oder nicht, in dem Ausmaß, daß die Mehrheit der Eigentümer eines solchen Gebäudes, trotz seiner erheblichen Größe, manchmal sogar dieser Besteuerung entgehen, weil das bebaute Grundstück, das nicht zu Wohnzwecken dient, in Flächen von höchstens 300 Quadratmetern eingeteilt ist und viele dieser Flächen unterschiedlichen Eigentümern gehören, während die Zielsetzung des Regionalgesetzgebers darin bestand, die bebauten Grundstücke mit großer Fläche schwerer zu besteuern, wenn sie nicht eine unentbehrliche Ergänzung der Wohnfunktion darstellen? »

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 8 (dessen Paragraph 1 Gegenstand der präjudiziellen Frage ist) der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 23. Juli 1992 bezüglich der Regionalsteuer zu Lasten der Benutzer bebauter Grundstücke und Inhaber dinglicher Rechte an bestimmten Immobilien besagt:

« § 1. Die zu Lasten der Steuerpflichtigen im Sinne von Artikel 3 § 1 Buchstabe c) vorgesehene Steuer ist pro bebautes Grundstück festgesetzt auf 6,36 EUR je Quadratmeter Bodenfläche über die ersten 300 Quadratmeter hinaus oder die ersten 2.500 Quadratmeter, wenn es sich um Flächen handelt, die für industrielle oder handwerkliche Tätigkeiten bestimmt sind, ohne daß ihr Betrag höher sein kann als 14 % des dem Index angepaßten Katastereinkommens bezüglich der Flächen der Gesamtheit oder des Teils der Immobilie, die der Steuer unterliegen.

Das dem Index angepaßte Katastereinkommen, das im vorstehenden Absatz erwähnt ist, ist das mit dem Indexkoeffizienten für das Jahr vor dem Steuerjahr multiplizierte Katastereinkommen.

§ 2. Zur Bestimmung der im vorstehenden § 1 erwähnten Flächen sind die gemessenen Bodenflächen ohne Abzug der Wandflächen und der Innendurchgänge zu berücksichtigen; diese Flächen sind auf den ebenen Teil der Fassadenmauern und die Mittellinien der gemeinschaftlichen Grenzmauern begrenzt. »

Der Betrag von 6,36 Euro war zuvor auf 200 Franken (Ordonnanz vom 23. Juli 1992) und auf 5,00 Euro (Ordonnanz vom 13. Dezember 2001) festgesetzt worden.

B.2. Artikel 3 § 1 (auf dessen Buchstaben c) die präjudizielle Frage verweist) derselben Ordonnanz besagt:

« Die Steuer ist zu zahlen von:

a) jedem Familienoberhaupt, das als Haupt- oder Zweitaufenthaltort die Gesamtheit oder einen Teil eines sich auf dem Gebiet der Region Brüssel-Hauptstadt befindenden bebauten Grundstücks benutzt.

Einen Haushalt im Sinne dieser Ordonnanz bildet entweder eine alleinstehende Person oder die Verbindung von einer oder mehreren Personen, die sich gewöhnlich in der gleichen Wohnung aufhalten und dort ein gemeinsames Leben führen.

Bestehen Zweifel hinsichtlich der Zusammensetzung des Haushaltes, so kann als Beweis die Vorlage einer von der Gemeindeverwaltung ausgestellten Bescheinigung über die Zusammensetzung des Haushaltes verlangt werden;

b) jedem Benutzer der Gesamtheit oder eines Teils eines auf dem Gebiet der Region Brüssel-Hauptstadt gelegenen bebauten Grundstücks, der dort für eigene Rechnung eine Erwerbstätigkeit oder eine nichtgewinnbringende Tätigkeit, einschließlich eines freien Berufes, ausübt, und von jeder juristischen Person oder nichtrechtsfähigen Vereinigung, die es als Gesellschafts-, Verwaltungs-, Betriebs- oder Tätigkeitssitz benutzt.

Eine nichtrechtsfähige Vereinigung bilden Zusammenschlüsse von natürlichen Personen mit dem Zweck, untereinander auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrags in demselben Gebäude und mit Kostenteilung gemeinsame Dienste im Hinblick auf die Ausübung des gleichen Berufes zu organisieren, und gegebenenfalls im Hinblick auf die Beteiligung an den sich gegebenenfalls daraus ergebenden Gewinnen;

c) dem Volleigentümer oder, in Ermangelung eines Volleigentümers, dem Erbpächter, dem Nießbraucher oder dem Inhaber des Nutzungsrechtes für die Gesamtheit oder einen Teil des auf dem Gebiet der Region Brüssel-Hauptstadt gelegenen Gebäudes, das nicht zu dem vorstehend in Buchstabe a) erwähnten Zweck dient. »

B.3. Aus der präjudiziellen Frage sowie aus der Begründung des Verweisungsurteils geht hervor, daß der Richter «die Eigentümer eines Stockwerks mit einer Fläche von 300 Quadratmetern in einem großen Bürogebäude» miteinander vergleicht, «je nachdem, ob

diese Eigentümer auch Eigentümer anderer Stockwerke im selben Gebäude sind oder nicht; bejahendenfalls müßten solche Eigentümer nämlich die Steuer zahlen, die anhand der Fläche des Immobiliargutes, auf das sie ihr Eigentumsrecht ausüben, abzüglich 300 Quadratmeter berechnet würde [...], während sie im verneinenden Fall von der Steuer befreit wären ».

B.4. Die fraglichen Bestimmungen sehen lediglich vor, daß die darin erwähnte Steuer pro Quadratmeter Fläche oberhalb der ersten 300 Quadratmeter für die Gesamtheit oder einen Teil eines nicht zu Wohnzwecken dienenden bebauten Grundstücks zu zahlen ist. Laut dem fraglichen Artikel 8 § 1 ist die Steuer « pro bebautes Grundstück festgesetzt auf 6,36 EUR je Quadratmeter Bodenfläche über die ersten 300 Quadratmeter hinaus ». In der Begründung heißt es bezüglich dieser Bestimmung:

« Die dritte Kategorie von Steuerpflichtigen zahlt eine Steuer von 200 Franken je m² über 300 m² hinaus, wobei der Höchstbetrag bei 14 % des Katastereinkommens liegt.

Bezüglich dieser letztgenannten Abgabe wird es zur Berechnung der Steuer pro Steuerpflichtigen die gleiche Anzahl von Akten geben wie es Gebäude gibt, an denen er die Gesamtheit oder einen Teil der ins Auge gefaßten dinglichen Rechte genießt. Der Inhaber des dinglichen Rechts muß pro Gebäude für die Flächen, auf denen das Recht ausgeübt wird, abzüglich 300 m³ und mit einer Obergrenze von 14 % des Katastereinkommens für den betreffenden Gebäudeteil zahlen. Zwei Stockwerke in demselben Gebäude sind Gegenstand einer einzigen Steuer auf die Gesamtfläche; zwei Stockwerke in vollständig getrennten Gebäuden sind Gegenstand von zwei Steuern auf die betreffenden Flächen. » (*Parl. Dok.*, Rat der Region Brüssel-Hauptstadt, 1991-1992, Nr. A-184/1, S. 5).

Die fraglichen Bestimmungen führen also einen Behandlungsunterschied zwischen Steuerpflichtigen je nach der Fläche des Immobiliargutes, auf der sie ihr Recht ausüben, ein, wobei weder der Umstand, ob die als Steuergrundlage dienende Fläche aus einzelnen Ebenen besteht oder nicht, noch die Fläche oder die Zahl dieser Ebenen berücksichtigt wird.

B.5. Der Behandlungsunterschied zwischen Eigentümern je nachdem, ob das Gebäude oder der Teil des Gebäudes, das sie besitzen, eine Fläche von bis zu 300 Quadratmetern oder eine größere Fläche aufweist, geht gemäß den Vorarbeiten zur fraglichen Ordonnanz aus dem Willen des Regionalgesetzgebers hervor, die Finanzierung der Region zu sichern und gleichzeitig die Wohnungspolitik im Auge zu behalten (*Parl. Dok.*, Rat der Region Brüssel-Hauptstadt, 1991-1992, Nr. A-184/1, S. 2). In der Begründung heißt es nämlich:

« In bezug auf die Gebäude, die nicht zu Wohnzwecken dienen, sind mehrere objektive Aspekte zu berücksichtigen.

Erwägungen bezüglich der Verwaltung sind hervorzuheben: der größte Teil der bebauten Flächen, die nicht zur Ausübung einer Berufstätigkeit dienen, weisen eine Fläche von weniger als 300 m² auf. So benutzen 90 % der Selbständigen Flächen unter 300 m², was den Grundsatz einer Pauschalbesteuerung rechtfertigt, die zu Lasten der Benutzer vorgeschlagen wird, wobei sie für letztere Berufsaufwendungen darstellen wird. Die dort ausgeübten Tätigkeiten stellen die unentbehrliche Ergänzung zur Wohnung dar. Auch hier ist festzustellen, daß zahlreiche Benutzer nicht die Eigentümer sind.

Die verbleibenden Flächen, die nicht zu Wohnzwecken dienen und 300 m² übersteigen, können nicht als eine unentbehrliche Ergänzung zur Wohnung angesehen werden. Die Unterschiedlichkeit ist so groß, daß eine Pauschalsteuer über eine solche Fläche hinaus nicht anzuwenden ist. Es ist jedoch der Umstand zu beachten, daß angesichts der Größe gewisser Gebäude eine auf der Grundlage der Fläche und ohne Einschränkung berechnete Steuer zur Erhebung übertriebener Beträge führen würde. Daher wird vorgeschlagen, eine Grenze in Höhe von 14 Prozent des Katastereinkommens festzusetzen.

Es erscheint billig, daß die Eigentümer solcher Flächen zur Finanzierung der Region Brüssel-Hauptstadt beitragen. Es sei hinzugefügt, daß zahlreiche Gebäude auf dem Gebiet der Region von Personen oder Einrichtungen genutzt werden, die keine Steuern zu entrichten haben. Der Steuerertrag wird also erhöht, wenn man nicht die Benutzer, sondern die Eigentümer besteuert. Praktisch sämtliche Gebäude dieser Art weisen jedoch eine Fläche über 300 m² auf. » (ebenda, S. 3)

B.6. Solche Erwägungen rechtfertigen den in B.5 dargelegten Behandlungsunterschied. Sie berücksichtigen im Rahmen des Möglichen die Verschiedenartigkeit der Situationen der Steuerpflichtigen. Sie beruhen auf Kriterien, die im Zusammenhang zur Zielsetzung stehen. Die den Steuerpflichtigen auferlegte differenzierte Steuerlast - wobei eine Pauschalsteuer im übrigen in Artikel 5 der Ordonnanz für Familienoberhäupter und Benutzer (natürliche Personen, die eine Erwerbstätigkeit oder eine nichtgewinnbringende Tätigkeit ausüben, und juristische Personen oder nichtrechtsfähige Vereinigungen) vorgesehen ist - ist nicht unverhältnismäßig zu dieser Zielsetzung.

B.7. Sicherlich können die fraglichen Bestimmungen dazu führen, daß in einem Gebäude mit mehreren Stockwerken von höchstens 300 Quadratmetern die Eigentümer die Steuer entweder zahlen müssen oder nicht, je nachdem, ob sie ein oder mehrere Stockwerke besitzen, während laut der präjudiziellen Frage die Absicht des Regionalgesetzgebers darin bestehen würde, « die bebauten Grundstücke mit großer Fläche schwerer zu besteuern, wenn sie nicht eine unentbehrliche Ergänzung der Wohnfunktion darstellen ».

Daraus ergibt sich nicht, daß dieser Behandlungsunterschied im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung stehen würde. Aus den obengenannten Vorarbeiten geht nämlich hervor, daß « praktisch sämtliche besteuerten Gebäude eine Fläche von mehr als 300 Quadratmetern aufweisen ». Die Parteien legen keine Elemente vor, anhand deren diese Aussage zu widerlegen wäre. Dem Regionalgesetzgeber kann nicht vorgeworfen werden, die Steuer nicht nach theoretischen oder außergewöhnlichen Hypothesen angepaßt zu passen, da er deren Verschiedenartigkeit nur mit einem gewissen Grad der Annäherung berücksichtigen kann. Er kann nicht auf die Einzelheiten der individuellen Situationen eingehen, ohne eine Kontrolle aufzubauen, deren Kosten den Ertrag der Steuer in Frage stellen könnten.

Die Maßnahme hat keine unverhältnismäßigen Folgen, da die Steuerpflichtigen, die Eigentümer mehrerer Stockwerke sind, nicht auf die ersten 300 Quadratmeter besteuert werden, und dieser Vorteil entspricht demjenigen, der den Steuerpflichtigen gewährt wird, die Eigentümer eines einzigen Stockwerks sind.

B.8. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 8 § 1 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 23. Juli 1992 bezüglich der Regionalsteuer zu Lasten der Benutzer bebauter Grundstücke und Inhaber dinglicher Rechte an bestimmten Immobilien verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 15. September 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior